



**Stellungnahme zum Entwurf einer GasNEV anlässlich der Anhörung
im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages am 15.12.2004**

Die GEODE nimmt vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die EnWG-Novellierung Stellung zum Ressortentwurf des BMWA für eine Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 30.11./07.12.2004.

Die GEODE hat als europäischer Verband der unabhängigen Energieversorger und als Vertreter von mittleren und kleinen Gasversorgern auch in Deutschland ein besonderes Interesse an möglichst unbürokratischen Vorgaben zur Entgeltbildung, die auf der Grundlage einer gaswirtschaftlich rationellen Betriebsführung unter Beachtung des Prinzips der Nettosubstanzerhaltung und unter Zugrundelegung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung zur Sicherung zukünftiger Investitionen gebildet werden. Einer im politischen Raum diskutierten Anreizregulierung steht die GEODE konstruktiv gegenüber, soweit die Anreize sachgerecht gesetzt werden und zu einem Abbau von Bürokratie führen. In der Diskussion um eine ex-ante bzw. ex-post-Betrachtung der Netznutzungsentgelte sieht die GEODE der Entscheidung des Gesetzgebers gelassen entgegen. GEODE weist jedoch darauf hin, dass in dem Fall einer Umstellung auf eine ex-ante-Regulierung nicht nur ganze Passagen in den Entwurfstexten umformuliert werden müssten, sondern bezweifelt zudem, dass der Verwaltungsaufwand einer bundesweiten ex-ante-Entgeltgenehmigung durch eine einzige Bundesregulierungsbehörde bewältigt werden kann.

I. Kostenorientierte Entgeltbestimmung nach der Methode der Nettosubstanzerhaltung

Die in § 3 GasNEV niedergelegten Grundsätze einer kostenorientierten Entgeltbestimmung werden von GEODE im Grundsatz begrüßt, insbesondere die in § 4 Abs. 1 GasNEV genannten Grundsätze einer Kostenbetrachtung auf der Grundlage einer gaswirtschaftlich rationellen Betriebsführung und einer Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungsbeträge und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach der Methode der Nettosubstanzerhaltung. GEODE betont, dass eine angemessene Rendite mit Investitionsanreizen elementar für Versorgungssicherheit und Wettbewerb ist. Angemessen ist in diesem Zusammenhang eine Rendite, die die langfristige und intensive Kapitalbindung berücksichtigt und sich an üblichen Renditeerwartungen von Industrieunternehmen auf ähnlichen Märkten bzw. der Kapitalmärkte orientiert.

II. Ungerechtfertigte Privilegierung der Ferngaswirtschaft

Auf scharfe Kritik der GEODE stößt jedoch die Ausnahmegvorschrift des § 3 Abs. 2 GasNEV, wonach die „Betreiber von Fernleitungsnetzen, aus denen ausschließlich oder überwiegend in Gasverteilernetze eingespeist wird“ ihre Entgelte ohne Kostenkontrolle bestimmen dürfen. Zur Rechtsunsicherheit tragen weiterhin die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Abs. 2 bei. So werden hier die Begrifflichkeit „Gasversorgungsnetze“ anstelle von „Gasverteilernetzen“ benutzt, in die aus Fernleitungsnetzen eingespeist werden müsse. Dies sorgt für Begriffswirrwarr und Rechtsanwendungsunsicherheit. Aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 GasNEV lässt sich einzig der Schluss ziehen, dass reine Transit-Pipelines, also solche Fernleitungsnetze, die ausschließlich oder überwiegend in weitere Fernleitungsnetze einspeisen, von der Kostenkontrolle der Regulierungsbehörde nicht freigestellt werden sollen.

GEODE widerspricht auch der in der Begründung zu § 3 Abs. 2 GasNEV aufgestellten Behauptung, zwischen den betroffenen Fernleitungsnetzsystemen bestehe regelmäßig Leitungswettbewerb, weshalb eine kostenorientierte Entgeltbildung ausgeschlossen sei. Dies ist eine bloße Behauptung, die jedoch nicht einen entsprechenden Nachweis ersetzt: Parallele Netze sind für Leitungswettbewerb zwar eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung. Im Übrigen ist eine Kostenüberprüfung selbst bei Leitungswettbewerb keinesfalls sinnlos, sie wäre lediglich von geringem Nutzen, wenn bereits Leitungswettbewerb für effiziente Preisbildungsmechanismen sorgte und würde als maximale Preisobergrenze fungieren. Gerade deshalb aber ist es wichtig, im Einzelfall zu überprüfen, ob Leitungswettbewerb im konkreten Fall tatsächlich vorliegt. Nur dann kann auf den Maßstab der Kostenorientierung verzichtet werden. Der Entwurf differenziert jedoch nicht einmal danach, ob zu den in Frage stehenden Fernleitungsnetzen überhaupt Parallelnetze bestehen. GEODE hegt jedenfalls erhebliche Zweifel, ob die Behauptung, es bestehe Leistungswettbewerb, einer eingehenden Prüfung standhalten würde.

Deshalb fordert GEODE, dass Netzbetreiber, die sich auf eine solche Ausnahmegvorschrift berufen wollen, den Nachweis existierenden Leitungswettbewerbs gegenüber der Regulierungsbehörde zu führen haben, beispielsweise durch Offenlegung ihres (kompetitiven) Preisverhaltens in der Vergangenheit oder durch den Nachweis, dass auf dem betreffenden Leitungsabschnitt auch bei gedanklichem Hinwegdenken einer Leitung in der anderen Leitung ausreichende Transportkapazität bestünde. Wirksamer Leitungswettbewerb kann nur dann existieren, wenn nicht auf allen wichtigen Leitungsabschnitten auf der Fernleitungsebene „die Ampeln auf rot stehen“. Insoweit sollte ein Abgleich mit den von den Fernleitungsnetzbetreibern angegebenen Kapazitätsauslastungsraten vorgenommen werden.

Die nach dem jetzigen Stand des Entwurfs vorgesehene Kontrolle der Fernleitungsnetzbetreiber über Vergleichsverfahren, die zudem nur auf einer eingeschränkten Datenbasis durchgeführt werden können, sind aus Sicht der GEODE absolut unzureichend und setzen sogar Anreize für die Fernleitungsnetzbetreiber, sich in ihrem Oligopol preislich parallel zu verhalten. Zudem erscheint GEODE das in Satz 2 genannte Datum, bis zu dem die Regulierungsbehörde dem BMWA über die Entwicklung des Leitungswettbewerbs berichtet, als zu lang. Zudem ist unklar, wie die Ferngaswirtschaft auf Basis eines solchen Modells zukünftig sinnvoll in ein System der Anreizregulierung integriert werden könnte.

Im Ergebnis könnten sich bei In-Kraft-Treten dieses Entwurfes die Ferngaswirtschaft für weitere drei Jahre einer wirksamen Aufsicht durch eine Regulierungsbehörde entziehen – und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich oder auch nur potentiell Leitungswettbewerb auf den konkreten Leitungsabschnitten bestünde oder nicht. Die regionalen und örtlichen Verteilnetzbetreiber würden hingegen von Anbeginn der Regulierungsbehörde umfangreiche Daten bereitstellen und Kostenstrukturen transparent machen müssen und wären deshalb leichter angreifbar, obwohl die Stadtwerke als Lieferanten der Letztverbraucher stärkerem und unmittelbarem Wettbewerbsdruck aus dem Substitutionsverhältnis zwischen Heizöl und Erdgas ausgesetzt sind als Ferngasunternehmen. Es würde damit gleichzeitig zu einer noch stärkeren Marktabschottung und „Oligopolisierung“ auf der deutschen Ferngasstufe und zu einem „Ausbluten“ der Gasversorger auf den nachgelagerten Marktstufen kommen, so dass der Entwicklung eines liberalisierten Gasmarktes in Deutschland insgesamt ein Bärendienst erwiesen würde.

III. Europarechtlicher Rahmen unbeachtet

GEODE möchte darüber hinaus darauf hinweisen, dass § 19 GasNEV europarechtliche Vorgaben zur Entgeltbildung widerspricht. Die Bedenken knüpfen zunächst an die Regelungen der Beschleunigungsrichtlinie Gas 2003/55/EG an, deren Umsetzung zur umfassenden Novellierung des Energierechts führte. So legt die Regulierungsbehörde gem. Art. 25 Abs. 2 lit. a dieser Richtlinie zumindest die Methoden zur Entgeltfindung fest. So lässt sich unter Umständen mit Mühe und Not begründen, weshalb das Vergleichsverfahren zumindest terminologisch eine in dieser Regelung geforderte „Methode“ darstellt, auf deren Grundlage Fernleitungsnetzbetreiber ihre Entgelte bilden, wengleich die Entgeltbildung selbst keine vorgegebenen Methodik zu entsprechen braucht, sondern lediglich die Überprüfung bereits gebildeter und angewandter Entgelte einer bestimmten Methode unterliegt.

Die Frage nach der praktischen Wirksamkeit („effet utile“) der Regelungen in §§ 3 Abs. 2, 19 GasNEV stellt sich jedoch angesichts der oben aufgeführten Bedenken mit Nachdruck. Gerade hieran misst der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht. Gänzlich unvereinbar ist § 19 GasNEV jedenfalls mit dem Entwurf für eine europäische „Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu

den Erdgasfernleitungsnetzen“, den die Europäische Kommission im Dezember 2003 vorgelegt hat (2003/741/EG). Gemäß Art. 3 dieses Entwurfs müssen Entgelte, die Fernleitungsnetzbetreiber für den Netzzugang berechnen, die tatsächlich entstandenen Kosten widerspiegeln. Im November 2004 hat sogar der Ministerrat in einem Gemeinsamen Standpunkt die gleiche Auffassung vertreten („Ist-Kosten“, Art. 3 Ratsdokument 14948/04). Die Ausnahmeregelung für Fernleitungsnetzbetreiber nach den §§ 3 Abs. 2, 19 GasNEV ist mit diesen Vorgaben erkennbar nicht in Einklang zu bringen. Da mit einer Verabschiedung der europäischen Verordnung bereits im nächsten Jahr und einem Inkrafttreten spätestens zum 01.07.2006 zu rechnen ist, würde die GasNEV bereits mit, jedenfalls aber kurz nach ihrem Inkrafttreten im Widerspruch zur unmittelbar anwendbaren EG-Verordnung stehen. Insoweit bestünde folglich ein Anwendungsvorrang der europarechtlichen Regelung, wie der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont.

GEODE erscheint es vor diesem Hintergrund auch aus praktischen Gründen völlig unverständlich, warum eine deutsche GasNEV Regelungen enthalten soll, die einer praktischen Anwendung vollständig entbehren werden. Insbesondere aber überrascht das insoweit widersprüchliche Verhalten der Bundesregierung. Während auf europäischer Ebene im Ministerrat eine Kostenorientierung für die von Fernleitungsnetzbetreibern erhobenen Entgelte mitgetragen wird, soll diese in der Entgeltregulierung auf nationaler Ebene gerade ausgeschlossen bleiben. Zudem sei darauf verwiesen, dass der EG-Verordnungsentwurf auf den „Guidelines for Good TPA Practice for Transmission System Operators (GGP)“ des Madrid Gas Forums beruht, in dem sämtliche deutsche Ferngasgesellschaften vertreten sind. Es handelt sich also um von allen Marktbeteiligten akzeptierte Regelungen, weswegen die heftige Opposition der Fernleitungsnetzbetreiber auf nationaler Ebene überrascht.

IV. Abgrenzung der Netzebenen in EnWG und Fachverordnungen anhand von Legaldefinitionen

Es erweist sich zudem als großer Nachteil der vorliegenden Entwürfe für die Neufassung des EnWG und der entsprechenden Fachverordnungen, dass auf eine Abgrenzung der verschiedenen Netzebenen mittels Legaldefinitionen verzichtet wird. Lediglich die „örtlichen Verteilnetze“ sind in § 2 Nr. 20 GasNZV legal definiert. Die §§ 18, 19 GasNEV enthalten nun aber besondere Regeln für örtliche Verteilnetze und Fernleitungsnetze. Nicht umfasst wären demnach die in § 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GasNZV erwähnten „regionalen Verteilnetze“; unklar bleibt die Behandlung von „regionalen Gasversorgungsnetzen“ i.S.v. § 22 Abs. 2 GasNZV. Deshalb hält GEODE entsprechende Legaldefinitionen für unbedingt erforderlich, um Abgrenzungsschwierigkeiten und damit Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Grundsätzlich hält GEODE es für vorzugswürdig, dem deutschen Gasnetzzugangsmodell einen 2-stufigen Aufbau zugrunde zu legen, schon allein um ein einfacheres Modell und damit einen geringeren Transaktionsaufwand für Netznutzer zu generieren. Es würde sich da-

mit im Grundsatz eine Unterscheidung nach örtlichen Verteilnetzen und einer vorgelagerten Transportnetzebene anbieten. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass nunmehr auch die Regionalgasgesellschaften „die Flucht aus der Kostenkontrolle und in den Leitungswettbewerb“ antreten. Eine vereinfachte Zuordnung der Netzebenen geht also zwingend Hand in Hand mit der Aufnahme einer (kumulativen) Kostenkontrolle für alle Transportnetze.

V. Kostenkalkulation

Die Regelungen zur Kostenarten- und Kostenstellenrechnung sind im Entwurf weitestgehend parallel zur StromNEV aufgebaut. Insoweit beschränkt sich GEODE hier auf einige wenige Ausführungen zur Kostenwälzung und zu kalkulatorischen Abschreibungen.

1. Kein Kostenwälzungsmechanismus in der GasNEV

GEODE möchte darauf hinweisen, dass in der GasNEV – anders als in der StromNEV – kein Kostenwälzungsmechanismus vorgesehen ist. Dies ist konsequent, da ein Kostenwälzungsmechanismus mit dem in der GasNZV vorgesehenen Entry-Exit-Modell nicht kompatibel ist. Aus Sicht der GEODE ist dies ein weiterer Beweis dafür, dass das Netzzugangsmodell im Gas zu komplex und nutzerunfreundlich ist. Kernforderung der GEODE ist insoweit die Etablierung eines handels- und börsentauglichen Modells, das Stadtwerke sinnvoll in die Abwicklung des Netzzugangs einbezieht. Insbesondere könnten in einem 2-stufigem Netzebenenmodell über die Verteilnetzbetreiber die Kosten für die Ausspeisung aus der vorgelagerten Netzebene (Fernleitungsebene) an die Lieferanten weitergeleitet werden. Die Einbindung der Verteilnetzbetreiber wie auch die Abwicklung des Transports in der vorbeschriebenen Art und Weise ist jedoch wegen der Vielzahl an Entry-Exit-Marktplätzen auf Grundlage des vorliegenden GasNZV-Entwurfs nicht gegeben.

Ziel muss die Einrichtung möglichst weniger Marktplätze im Netz auf der Fernleitungsebene sein. Deshalb ist es zwar zu begrüßen, dass der Entwurf zur GasNZV die Teilnetzbildung lediglich als ultima ratio vorsieht, die Entwicklung muss aber ohnehin in die andere Richtung, nämlich zur Bildung netzeigentumsübergreifender Marktplätze gehen: GEODE verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass selbst E.ON Ruhrgas das Netz einer anderen juristischen Person, nämlich der Ferngas Nordbayern, voll in sein aktuell vorgestelltes Entry-Exit-System integriert hat. Eine netzeigentumsübergreifende Ausgestaltung eines Entry-Exit-Systems in Deutschland ist also technisch möglich und rechtlich zulässig.

Dass diese Entwicklung im Rahmen der Novellierung des deutschen Energiewirtschaftsrechts nicht aufgenommen wurde, überrascht umso mehr, als noch im Monitoring-Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 31.08.2003 ausdrücklich netzübergreifende gaswirtschaftliche Regelzonen gefordert wurden: Ungeachtet unterschiedlicher

Eigentumsverhältnisse sollte ein möglichst großes Gebiet erfasst werden, damit der Markt über ausreichend Liquidität verfügt (Monitoring-Bericht, S. 51).

Bleibt entgegen diesen Bedenken zunächst das Kriterium „Netzeigentum“ bestehen, so reichen die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit und Kooperation der Netzbetreiber untereinander und die Figur des Vertragsmanagements (Agentenmodell) nicht aus, um eine reibungslose, netzübergreifende Abwicklung des Netzzugangs zu garantieren. Aus Sicht der GEODE ist die Abwicklung des Agentenmodells für örtliche Verteilnetzbetreiber praktisch nicht umsetzbar. Die Kooperation der Netzbetreiber untereinander müsste optimalerweise in deren Innenverhältnis verbindlich in der Weise ausgestaltet werden, dass der Transportkunde auch rechtlich nur mit einer einzigen juristischen Person in Kontakt treten muss, um Zugang zur gesamten Fernleitungsebene zu erhalten („one contract with the customer“): Der Transportkunde hätte demnach gegen jeden Netzbetreiber auf der Fernleitungsebene einen Rechtsanspruch auf Zugang zum gesamten Fernleitungsnetz in Deutschland.

Auf Basis dieser Minimaländerungen in der GasNZV könnte ein dem Strombereich angenäherter Kostenwälzungsmechanismus in der GasNEV sinnvoll implementiert werden, der nicht nur die Benutzerfreundlichkeit des Systems steigern, sondern auch die Stadtwerke sinnvoll in die Abwicklungsverantwortung einbeziehen und im Wettbewerb als starke und unabhängige Wettbewerbskräfte fördern könnten.

2. Kalkulatorische Abschreibung

Die in § 6 (Kalkulatorische Abschreibungen) festgelegte Systematik sieht GEODE, zumindest in dem für eine kostenorientierte Regulierung relevanten Zeitraum von zwei bis drei Jahren, als in der Praxis schlicht nicht umsetzbar an. Dies betrifft insbesondere die unter Abs. 4 und 5 genannten Methoden. Darüber hinaus führt Abs. 5, beispielsweise bei einem Rückbau der Gasnetze oder im Falle, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten einer Ersatzinvestition wesentlich unter den Investitionen für das ursprüngliche Anlagegut liegen, zu einer zum Zeitpunkt der Investition nicht absehbaren „schleichenden Enteignung“ des Netzbetreibers. Eine solche Konsequenz ist nicht sachgerecht. Jedenfalls führt die Methodik des Abs. 5 zu sprunghaften Netznutzungsentgelten am Ende der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Anlagegutes, was weder im Interesse der Netzbetreiber noch im Interesse der Netznutzer ist. Insoweit regt GEODE eine komplette Neufassung des § 6 an.

VI. Kostenträgerrechnung

Zu den Regelungen hinsichtlich der Kostenträgerrechnung möchte GEODE nur einige stichwortartige Anmerkungen machen:

- § 13 Abs. 3, der die Entgeltrelation zwischen festen und unterbrechbaren Kapazitäten festlegt, wird von GEODE begrüßt, insbesondere, da der dort festgelegte Mechanismus nicht dem im Ruhrgas-Modell vorgesehenen Ansatz entspricht.
- Dass Systemdienstleistungen bei der Nutzung mehrerer Teilnetze nicht mehrfach berechnet werden dürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 2) ist für GEODE selbstverständlich. Die endgültige Bewertung der für die erforderlichen Systemdienstleistungen in Ansatz zu bringenden Kosten kann jedoch erst vorgenommen werden, wenn Anlage 2 zur Gas-NEV, nach der die Maßgrößen der Kostenverursachung auf Haupt- und Nebenkostenstellen zugeordnet werden, auch im Einzelnen ausgefüllt ist.
- GEODE bezweifelt, ob die in § 15 Abs. 2 vorgesehene Methodik zur Bildung der Einspeiseentgelte ausreicht, um wettbewerbsähnliche Knappheitssignale und Lastflussverschiebungen abzubilden.
- Aus Sicht der GEODE irritiert, dass in § 15 Abs. 3 bei der Bildung der Ausspeiseentgelte auch die Entfernung dieser zu den Einspeisepunkten Berücksichtigung finden können. Die Entgeltbildung von Ein- und Ausspeiseentgelten sollte nach Ansicht der GEODE vom Grundsatz her immer unabhängig von der Entfernung der Punkte zueinander erfolgen.
- GEODE begrüßt die in § 18 niedergelegten besonderen Regeln für örtliche Verteilnetze, da sie praktikabel umsetzbar sind und auf das bewährte Briefmarkensystem im örtlichen Verteilnetz zurückgreifen. Die in § 18 Abs. 5 erwähnte „gute, fachliche Praxis“ sollte durch Verweis auf das Netzpartizipationsmodell konkretisiert werden.
- Die in § 19 vorgesehene Ausnahme für Fernleitungsnetzbetreiber ist von GEODE bereits zuvor kritisiert worden. Hier soll nur zusätzlich erwähnt werden, dass GEODE die Regelungen des Abs. 3 so versteht, dass hier eine Benchmark-Betrachtung vorgenommen wird. Zudem regt GEODE an, dass die Regulierungsbehörde das Vergleichsverfahren *mindestens* jährlich durchführen darf.
- Die in § 20 festgelegten Regeln für Sonderformen der Netznutzung werden von GEODE begrüßt als eine Maßnahme, volkswirtschaftlich sinnlosen Direktleitungsbau zu verhindern. Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen im Gasmarkt regt GEODE an, den Terminus „konkret erbrachte gaswirtschaftliche Leistung“ aus § 20 Abs. 2 legal zu definieren.

Die im Rahmen des Vergleichsverfahrens durchzuführende Einteilung des Netzes in Strukturklassen wird von GEODE kritisch gesehen, ist einem Vergleichsverfahren aber immanent. Hinsichtlich der Regelungen zur Durchführung eines Vergleichsverfahrens bei Fernleitungsnetzbetreibern (§ 26) ist GEODE nicht ersichtlich, wie auf Basis einer solchen „kastrierten“ Datenerhebung ein wirksamer Vergleich soll durchgeführt werden können.

VII. Executive Summary

1. GEODE widerspricht der Privilegierung von Fernleitungsnetzbetreibern gegenüber anderen Netzbetreibern entschieden und fordert das BMWA insoweit auf, den Entwurf der GasNEV nachzubessern. Sollte die GasNEV in dieser Form Gesetz werden, so wäre die Idee des liberalisierten Gasmarktes erledigt, bevor er überhaupt angefangen hätte zu existieren.
2. Nach Auffassung der GEODE widerspricht der Vorschlag der Bundesregierung den europarechtlichen Vorgaben aus der Beschleunigungsrichtlinie und dem europäischen Verordnungsentwurf über den Zugang zu Fernleitungsnetzen, der Anfang 2005 verabschiedet werden wird.
3. Handwerklich bedarf es dringend einer terminologischen Feinabstimmung zwischen EnWG, GasNZV und GasNEV. In der jetzigen Form ist der Regelungsgehalt vieler Vorschriften unklar, da nicht eindeutig definiert und deshalb vielfältig interpretierbar. Insbesondere bedarf es einer einheitlichen und legal definierten Abgrenzung der verschiedenen Netzebenen.
4. GEODE macht konkrete Vorschläge, wie Stadtwerke sinnvoll in die Abwicklungsverantwortung eines börsentauglichen Gasnetz Zugangsmodells einbezogen werden könnten, um die Rolle der Stadtwerke als große Abnehmer im Wettbewerb zu stärken.

Berlin, 14.12.2004

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d’Energie
Für Rückfragen in Deutschland:

Telefon 0 30 / 611 284 070

Christian Held, Stellvertretender Präsident der GEODE

Wer ist die GEODE?

Die **GEODE** ist ein europäischer Verband, der sich für die Interessen unabhängiger Verteilerunternehmen im Rahmen der europäischen Energiemarktliberalisierung einsetzt. Die GEODE sieht die Energiemarktliberalisierung für die Unternehmen als Chance in einem veränderten Marktumfeld pro-aktiv neue Geschäftsfelder zu entwickeln und dabei die unternehmerische Eigenständigkeit zu bewahren. Sie setzt sich daher intensiv für gleichberechtigte Rahmenbedingungen bei der Marktliberalisierung ein, die auch die Stellung von mittleren und kleineren Verteilerunternehmen berücksichtigen.

Die **GEODE** ist der offiziell anerkannte Vertreter für Verteilerunternehmen im Madrider Gas Forum und Florenzer Strom Forum. Sie verfügt über ein europäisches Board mit Working Groups sowie nationale Arbeitsgruppen, die sich in den vergangenen Monaten insbesondere Auswirkungen der EnWG Novelle auf Verteilerunternehmen, deren Stellung beim Gasnetz-zugang und der Netzentgeltgestaltung beschäftigt haben. Interessierte Unternehmen sind herzlich willkommen.